

nicht erwähnt. Nach Absatz 2 kann der Bundesrat für andere als die in Absatz 1 genannten Verwendungen die Rückerstattung des Zollzuschlages nur dann beschliessen, sofern hierfür auf dem Grundzoll eine Zollbegünstigung gewährt wird. Es handelt sich dabei um die Zollbegünstigung laut Reversverordnung vom 4. November 1970. Dort ist eine solche Zollbegünstigung für die Luftfahrt nicht vorgesehen, weil entsprechende Begehren auch vom Parlament wegen mangelnder wirtschaftlicher Notwendigkeit bisher stets abgelehnt wurden. Daher ist eine Rückerstattung des Zollzuschlages an die Flieger auch nach Absatz 2 nicht möglich. Der Bundesrat anerkennt die wertvollen Leistungen der Leichtaviatik für die Militär- und Berufsfliederei. Der Bund subventioniert deshalb auf anderem Weg gezielt den Ausbau auch von Leichtflugzentren sowie die fliegerische Nachwuchsförderung mit Beiträgen an die fliegerische Vorschulung, die Schweizerische Luftverkehrsschule, die fliegerische Weiterbildung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt und die Militärpilotenausbildung. Diese Aufwendungen betragen ein Mehrfaches der Zolleinnahmen aus den Flugtreibstoffen.

Bei dieser Sachlage ist der Bundesrat der Auffassung, der vom Postulanten gewünschte Bericht erübrige sich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

85.373

Postulat Müller-Bachs
Agrargesetzgebung und Naturschutz
Législation agraire et protection de la nature

Wortlaut des Postulates vom 13. März 1985

Der Bundesrat wird ersucht, Vorschläge zur Abänderung der Agrargesetzgebung und des landwirtschaftlichen Subventionswesens ausarbeiten zu lassen mit dem Ziele, vermehrt ökologische Aspekte einzubringen, ohne den Gesamtumfang landwirtschaftlicher Subventionen zu vergrößern und ohne das Einkommen der Landwirte zu schmälern.

Texte du postulat du 13 mars 1985

Le Conseil fédéral est invité à faire élaborer des propositions tendant à modifier la législation en matière d'agriculture et le régime des subventions dans ce secteur. Il faudra, dans ces projets, accorder plus d'importance aux aspects écologiques, sans toutefois augmenter le volume des subventions ni réduire le revenu des agriculteurs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Bircher, Brélaz, Bundi, Dünki, Euler, Günter, Jaeger, Longet, Maeder-Appenzell, Morf, Nauer, Oester, Rebeaud, Renschler, Robert, Seiler, Stappung, Uchtenhagen (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die staatlichen landwirtschaftlichen Förderungsbeiträge bewirken zum Teil eine abträgliche Steigerung der Produktionsintensität, die zu Überschüssen und zu Umweltbelastung führt. Diese verursachen ihrerseits weitere soziale Kosten. Der Katalog von Massnahmen, die den Anreiz zu unvernünftigen Produktionssteigerungen verringern und zu sinnvollem ökologischem Wirtschaften erhöhen, lässt sich wie folgt veranschlagen:

1. Die Lenkungsmassnahmen zur Preis- und Absatzsicherung im Inland (Preisgarantie mit staatlicher Übernahme-pflicht für Milch, Zuckerrüben, Raps, Brotgetreide, ferner Richtpreise mit Marktinterventionen beim Schlachtvieh, Prämien für den Anbau von Futtergetreide und für Nicht-Milch-ablieferer) sind zu redimensionieren zugunsten marktwirtschaftlicher Steuerungsfaktoren (Aufwand 1983: 1 111 497 000 Franken).

2. Preis- und Absatzsicherung im Inland sollen vorwiegend durch geeignete Massnahmen an der Grenze (Importschutz, Zölle, Preiszuschläge) begünstigt werden.

3. Bezüglich Umweltbelastung kritischer Produktionsmittel, wie Pestizide und gewisse Kunstdünger, sind diese mit einer staatlichen Steuer zu belegen.

Die durch Einsparungen bei der Preis- und Absatzsicherung im Inland, Abschöpfung der Importe von Agrarprodukten sowie fiskalische Belastung schädlicher Produktionsmethoden gewonnenen Mittel sollen für direkte Beiträge an ökologisch wertvolle Anlagen verwendet werden, wie Hecken, Bachrandbepflanzung, Weiden, Naturwiesenstreifen, Trockenstandorte, Massnahmen für eine umweltgerechte Verwendung von Hofdünger, umweltgerechte Aufarbeitung und Verwendung von Klärschlamm, Gelände Korrekturen gegen Abschwemmung, Erforschung ökologischer Produktionsmethoden usw.

Diese Direktzahlungen würden auch eine relative Besserstellung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe in den Grenzertragslagen bewirken.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 15. Mai 1985

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 15 mai 1985

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und im Sinne seiner Ausführungen im 6. Landwirtschaftsbericht weiterzuerfolgen.

Überwiesen – Transmis

85.382

Postulat Jung
Milchkontingente, Stilllegung
Gel des contingents laitiers

Wortlaut des Postulates vom 13. März 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, die Revision der Ausführungsverordnungen zum Milchwirtschaftsbeschluss 1977 in folgenden Punkten zu prüfen:

- Abschaffung der Höchstdauer von fünf Jahren für die Stilllegung von Einzelkontingenten;
- Zulassung der Möglichkeit, dass ein Produzent freiwillig Teilkontingente für eine unbestimmte Zeit stilllegen kann.

Texte du postulat du 13 mars 1985

Le Conseil fédéral est prié d'étudier la modification des dispositions d'exécution de l'arrêté sur l'économie laitière 1977 de manière à:

- supprimer la limite maximale de cinq ans applicable au gel temporaire de contingent individuel
- permettre au fournisseur de geler son contingent individuel pour une curée indéterminée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Blunschy, Bühler-Tschappina, Butty, Cantieni, Cincera, Columberg, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Darbellay, Eng, Fischer-Sursee, Geissbühler, Giger, Grassi, Hari, Hess, Hösli, Humbel, Hunziker, Iten, Kühne, Künzi, Landolt, Lanz, Loretan, Nussbaumer, Ogi, Pini, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Rutis-

hauser, Rüttimann, Savary-Freiburg, Schärli, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Stamm Judith, Steinegger, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Wanner, Weber-Arbon, Wellauer, Zehnder, Zwingli (48)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Verordnungen, die den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 konkretisieren, so vor allem die Verordnung über die Milchkontingentierung im Talgebiet, in der voralpinen Hügellzone und in der Zone I des Berggebiets (SR 916.350.101) und die Verordnung über Massnahmen gegen übermässige Milchlieferungen in den Zonen II bis IV des Berggebietes (SR 916.350.102) enthalten bekanntlich Massnahmen, mit denen eine übermässige Milchproduktion verhindert werden soll. Einzelne Bestimmungen bewirken nun aber gerade das Gegenteil. Zu denken ist an jene Vorschriften, die den Milchproduzenten erlauben, ihre Kontingente für eine Höchstdauer von fünf Jahren stillzulegen. Viele Milchproduzenten nützen ihr Milchkontingent nur deshalb voll aus (und tragen damit zur Milchschwemme bei), um ihr Kontingent nicht zu verlieren. Andere sind gezwungen, vor dem Ablauf der fünf Jahre die Produktion wieder aufzunehmen.

Mit einer Abschaffung der gesetzlichen Limite von fünf Jahren und der Zulassung der freiwilligen Stilllegung von Teilkontingenten wird den Bedürfnissen der Landwirte besser Rechnung getragen und ein grösserer Beitrag zur Eindämmung der Milchschwemme geleistet.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 29. Mai 1985
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 29 mai 1985*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.422

**Postulat Neukomm
Preiskontrolle bei Käse
Fromages. Contrôle des prix**

Wortlaut des Postulates vom 22. März 1985

Der Bundesrat wird gebeten, die Eidgenössische Preiskontrollstelle mit der Überwachung der Preise und Margen auf allen Fabrikations- und Handelsstufen sowie mit der Beitragsbemessung der Inlandverbilligung zu beauftragen. Er erteilt der Eidgenössischen Preiskontrollstelle zudem den Auftrag, die Preis- und Margenbildung bei den übrigen importierten oder im Inland fabrizierten Käsesorten gemäss allgemeiner Verordnung über geschützte Warenpreise vom 11. April 1961 zu überwachen.

Texte du postulat du 22 mars 1985

Le Conseil fédéral est prié de charger le Contrôle des prix de surveiller les prix et les marges de bénéfice à tous les niveaux de la fabrication et du commerce, ainsi que de déterminer la contribution destinée à abaisser les prix dans le pays. Il doit en outre donner à cet office le mandat de surveiller les prix et les marges de bénéfice pour les autres sortes de fromage importées ou fabriquées en Suisse, conformément à l'ordonnance générale sur les marchandises à prix protégés du 11 avril 1961.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Bratschi, Braunschweig, Deneys, Eggenberg-Thun, Friedli, Jaggi, Leuenberger-Solothurn, Meyer-Bern, Reimann, Robbiani, Rohrer, Rubi, Ruffy, Stappung, Vannay, Wagner, Weber Monika, Weber-Arbon, Zehnder (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Auf meine Einfache Anfrage vom 6. März 1984 antwortete der Bundesrat, dass die preisbildenden Faktoren bei kostenbeitrags- bzw. verbilligungsberechtigtem Käse fortan unter Beizug einer neutralen Amtsstelle überprüft werden. Dies und die Überwachung der Weitergabe von Verbilligungsbeiträgen zugunsten der Konsumenten ist jedoch nach wie vor nicht befriedigend gewährleistet. Grund dafür sind die geltenden Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Inlandverbilligung nicht abzuliefernder Weich- und Halbhartkäse vom 20. Oktober 1982. Danach führt das Bundesamt für Landwirtschaft die Überwachungsaufgabe in eigener Sache aus oder überträgt sie dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM), dessen Mitglieder selbst grosse Käsefabrikanten und Händler sind. Die Richtlinien stehen im Gegensatz zum Bundesgesetz über geschützte Warenpreise vom 21. Dezember 1960 und zum Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1972 über die Interventionmöglichkeiten der Eidgenössischen Preiskontrollstelle (EPK). Dieser unbefriedigende Rechtszustand muss die Arbeit der beauftragten Amtsstelle lähmen, stellt den Überwachungsauftrag in Frage und gefährdet damit die Interessen der Konsumenten.

Die Überwachung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle soll ferner aufzeigen, ob die Bundesmittel im Sektor Käse – unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei Importkäse – gesamtwirtschaftlichen Verwertungszielen entsprechend eingesetzt werden. Darüber und über die Weitergabe der Verbilligungen zugunsten der Konsumenten hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle dem Bundesrat periodisch Meldung zu erstatten. Bei der Überprüfung der Kalkulationen verbilligungsberechtigter Käse kann die EPK Experten und Vertreter der milchwirtschaftlichen Seite beiziehen. Die Finanzierung dieser Aufgaben könnte wie bis anhin mittels Abgaben der Käsefabrikanten gewährleistet werden, damit die Bundeskasse nicht zusätzlich belastet wird. Bisher hat der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten allein diese Finanzierungsbeiträge erhalten. Neu sollte ein angemessener Anteil für die Aufgaben der Eidgenössischen Preiskontrollstelle abgezweigt werden.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle ist bereits heute Fachinstanz in Preis-, Kosten- und Beitragsfragen bei geschützten Agrarprodukten, unter anderem bei den Zuckerfabriken, der Rapsölverwertung, der Pflichtlagerhaltung von Nahrungsmitteln, der Milch, Butter usw.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 29. Mai 1985*

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 29 mai 1985

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.376

**Postulat Pitteloud
Ausgesteuerte Arbeitslose. Statistik
Chômeurs ayant épuisé leur droit à l'assurance.
Statistique**

Wortlaut des Postulates vom 13. März 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit man den Arbeitslosenstatistiken entnehmen kann:

- wie viele Arbeitslose ausgesteuert worden sind;
- aus welchen Gründen diese Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verloren haben;

Postulat Jung Milchkontingente, Stilllegung

Postulat Jung Gel des contingents laitiers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.382
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1258-1259
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 511

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.